

# Bremisches Besoldungsgesetz

Inkrafttreten: 01.08.2000

Zuletzt geändert durch: § 3a geändert und Anlagen 1 bis 14 neu gefasst jeweils durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 29.09.2015 (Brem.GBl. S. 422)

Fundstelle: Brem.GBl. 1999, 55, 152, 179

Gliederungsnummer: 2042-a-2

G aufgeh. durch Artikel 9 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924)

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, der Stadtgemeinde Bremerhaven und der sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## § 1a Zahlung der Bezüge

Die nach dem Besoldungsrecht zustehenden Bezüge werden auf ein von dem Beamten bei einem Geldinstitut einzurichtendes Konto überwiesen. Dies gilt auch für andere Geldleistungen des Dienstherrn, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen.

## § 2 Bremische Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage 1 - Bremische Besoldungsordnungen -.

(2) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 a sind im [Anhang 1](#) zu den Bremischen Besoldungsordnungen ausgewiesen. Der Familienzuschlag bemißt sich nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes.

**§ 3**  
**- aufgehoben -**

**§ 4**  
**Aufwandsentschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes werden von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatskommission für das Personalwesen festgesetzt.

**§ 5**  
**Hauptamtliche Mitglieder des Magistrats der Stadt Bremerhaven**

Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats der Stadt Bremerhaven werden den Besoldungsgruppen der Bremischen Besoldungsordnung B (Anlage I) wie folgt zugeordnet:

Oberbürgermeister	Besoldungsgruppe B 8,
Bürgermeister	Besoldungsgruppe B 7 und
hauptamtliche Stadträte	Besoldungsgruppe B 6.

**§ 6**  
**Sonstige Zuwendungen**

Neben der Besoldung einschließlich der Aufwandsentschädigung dürfen die der Aufsicht des Landes Bremen, der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sonstige Geldzuwendungen ihren Beamten nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren. Sonstige Zuwendungen sind Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten.

**§ 7**  
**Beihilfen**

Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die Gewährung von Beihilfen zu den notwendigen Aufwendungen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation. Die Beihilfe soll unter Berücksichtigung der gebotenen Eigenvorsorge die notwendigen und angemessenen Aufwendungen decken;

sie darf zusammen mit anderen Kostenerstattungen aus demselben Anlaß die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Der Senat bestimmt insbesondere den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und deren Höhe. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen bei stationärer Behandlung sind nicht beihilfefähig.

## **§ 8 Übergangsregelung bei Zulagen**

Soweit durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 2. Februar 1999 (Brem.GBl. S. 25, 52) die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 28. Februar 1999 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. März 1999 erstmals gewährt wird.

### **Anlage I**

#### **Bremische Besoldungsordnungen**

##### Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. Die in den Bremischen Besoldungsordnungen ausgewiesenen Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge wie auch die im [Anhang 1](#) zu den Bremischen Besoldungsordnungen ausgewiesenen Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12a. Die Grundgehaltssätze und die Zulagensätze sind jeweils an bundesgesetzliche Regelungen anzupassen und durch die Senatskommission für das Personalwesen im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.
3. (aufgehoben)
4. Für die Dauer ihrer Verwendung beim Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit in Berlin erhalten die Beamten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

5. Soweit sich die Einreihung in die Besoldungsgruppen nach der Schülerzahl bestimmt, ist von der Zahl der bei Schuljahrsbeginn vorhandenen Schüler jeweils vom Beginn des folgenden Haushaltsjahres an auszugehen. Das gilt auch für Ämter, deren Einreihung in den Bundesbesoldungsordnungen geregelt ist.
6. Soweit sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz und den in der Bremischen Besoldungsordnung A getroffenen Regelungen nichts Abweichendes ergibt und die Tätigkeit nicht bereits bei der Einstufung berücksichtigt worden ist, erhalten Lehrkräfte im Eingangs- und ersten Beförderungsamt ihrer Laufbahn
  - a) wenn sie der Besoldungsgruppe A 12 oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe angehören, bei Unterricht an einer Sonderschule eine Stellenzulage von 50 DM,
  - b) als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für Bildung und Wissenschaft eine Stellenzulage von 50 DM.
7. Die Forschungsstelle Text-, Überlieferungs- und Bildungsgeschichte an der Universität Bremen ist eine Einrichtung im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

### **Bremische Besoldungsordnung A**

- Aufsteigende Gehälter -

**Besoldungsgruppe 1**

**Besoldungsgruppe 2**

**Besoldungsgruppe 3**

**Besoldungsgruppe 4**

**Besoldungsgruppe 5**

**Besoldungsgruppe 6**

**Besoldungsgruppe 7**

**Besoldungsgruppe 8**

**Besoldungsgruppe 9**

Hafenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10

**Besoldungsgruppe 10**

Erste Oberin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

Erster Pflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

Hafenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Jugendleiter<sup>1)</sup>

Technischer Lehrer<sup>1)</sup>

## **Fußnoten**

- <sup>1)</sup> Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage von 50 DM.

## **Besoldungsgruppe 11**

Erste Oberin, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10

Erster Pflegevorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer<sup>1)</sup>

Oberhafenmeister

### **Fußnoten**

- 1) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit bei überwiegender Verwendung an Fachhochschulen eine Stellenzulage von 50 DM.

## **Besoldungsgruppe 12**

Funklehrer

Haupthafenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

## **Besoldungsgruppe 12 a**

Lehrer<sup>1)2)3)</sup>

### **Fußnoten**

- 1) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamten verliehen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in 2 Wahlfächern abgelegt oder die nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine 20jährige Dienstzeit abgeleistet haben. Das Nähere über die Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 regelt die Senatskommission für das Personalwesen.
- 2) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit
- a) als alleinstehender Lehrer oder
- als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen
- b) als Lehrer bei

einer berufsbildenden Schule

einer voll ausgebauten Gesamtschule

einem Gymnasium

einer Sonderschule

eine Stellenzulage von 50 DM.

- 3) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Pädagogischer Mitarbeiter beim Senator für Bildung und Wissenschaft eine Stellenzulage von 50 DM.

### **Besoldungsgruppe 13**

Fachleiter beim Landesinstitut für Schule

Funkoberlehrer

Haupthafenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer mit einer Grundschule, mit einer Grund- und Hauptschule oder mit einer Hauptschule verbundenen Realschule mit bis zu 540 Schülern<sup>1)</sup> -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -

Lehrer für die Primarstufe

Lehrer für die Sekundarstufe I

Lehrer für die Sekundarstufe II<sup>2)</sup>

Lehrer für Sonderpädagogik<sup>2)</sup>

Oberlehrer im Justizvollzugsdienst<sup>3)</sup>

Polizeioberlehrer<sup>4)</sup>

Seminarleiter bei der Landeszentrale für politische Bildung

Sonderschullehrer<sup>5)</sup>

Zweiter Konrektor

- einer mit einer Grundschule, mit einer Grund- und Hauptschule oder mit einer Hauptschule verbundenen Realschule mit mehr als 540 Schülern<sup>4)</sup> -

## Fußnoten

- <sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 285,57 DM.
- <sup>2)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
- <sup>3)</sup> Erhält nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eine Stellenzulage.
- <sup>4)</sup> Erhält als Leiter des allgemeinbildenden Zweiges der Abteilung Aus- und Fortbildung der Polizei Bremen eine Stellenzulage von 54 DM.
- <sup>5)</sup> Erhält eine Amtszulage von 257,08 DM.

## Besoldungsgruppe 14

Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I

- des gymnasialen Zweiges mit bis zu 180 Schülern<sup>5)</sup>
- des Haupt- und Realschulzweiges mit bis zu 540 Schülern -
- des Haupt- und Realschulzweiges mit mehr als 540 Schülern<sup>1)</sup> -
- der Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern -
- der Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern<sup>1)</sup> -

Erster Fachleiter beim Landesinstitut für Schule

Fachbereichsleiter



Hafenkapitän, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15

Jahrgangsleiter an einer Gesamtschule<sup>2)</sup>

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer mit einer Grundschule, mit einer Grund- und Hauptschule oder mit einer Hauptschule verbundenen Realschule mit mehr als 540 Schülern -

Leiter der Stadtbildstelle - Bremerhaven -

Ortsamtsleiter<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15

Rektor bei den Justizvollzugsanstalten<sup>3)</sup>

Rektor

- einer mit einer Grundschule, mit einer Grund- und Hauptschule oder mit einer Hauptschule verbundenen Realschule mit bis zu 540 Schülern -
- einer mit einer Grundschule, mit einer Grund- und Hauptschule oder mit einer Hauptschule verbundenen Realschule mit mehr als 540 Schülern<sup>1)</sup> -

Schulrat<sup>1)</sup>

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern<sup>1)</sup> -

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule mit bis zu 180 Schülern<sup>1)</sup> -

## Fußnoten

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 285,57 DM.

- 2) Erhält als Leiter der Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern eine Stellenzulage von 150 DM
- 3) Erhält nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B eine Stellenzulage
- 4) Bis zum vollendeten 10. Dienstjahr als Beamter auf Zeit. Erhält das Endgrundgehalt.
- 5) Die am 1. Januar 2000 im Amt befindlichen Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus Besoldungsgruppe A 15.

### **Besoldungsgruppe 15**

Abteilungsdirektor beim Landesinstitut für Schule<sup>1)</sup>

Abteilungsleiter an einem Schulzentrum

- der Sekundarstufe II<sup>1)</sup> -
- des gymnasialen Zweiges der Sekundarstufe I mit mehr als 180 Schüler -

Direktor der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Direktor einer Gesamtschule

- mit bis zu 1000 Schülern<sup>2)</sup> -

Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit bis zu 1000 Schülern<sup>2)</sup> -

Direktorstellvertreter des Landesinstituts für Schule<sup>3)</sup>

Direktorstellvertreter

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 1000 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 1000 Schülern<sup>2)</sup> -
-

als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1000 Schülern -

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülern<sup>2)</sup> -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II <sup>2)</sup> -

Fachdirektor beim Landesinstitut für Schule

Hafenkapitän, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle - Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven -

Oberschulrat<sup>4)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Ortsamtsleiter<sup>5)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

Schlachthofdirektor - Bremerhaven -

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderschule mit mehr als 180 Schülern -

## Fußnoten

1) Erhält eine Amtszulage von 190,39 DM.

2) Erhält eine Amtszulage von 285,57 DM.

2) Erhalt eine Amtszulage von 273,42 DM.

2) Erhält eine Amtszulage von 285,57 DM.

3) Erhält eine Amtszulage von 475,88 DM.

4) Erhält eine Amtszulage von 527,99 DM (kw)

5) Nach vollendetem 10. Dienstjahr als Beamter auf Zeit. Erhält das Endgrundgehalt.

## Besoldungsgruppe 16

Direktor der Kataster- und Vermessungsverwaltung

Direktor der Ortspolizeibehörde - Bremerhaven -<sup>1)</sup>

Direktor der Verwaltungsschule

Direktor der Volkshochschule

Direktor des Landesamtes für Schulpraxis und Lehrerprüfungen

Direktor des Schlacht- und Viehhofs

Direktor des Landesinstituts für Schule

Direktor einer Gesamtschule - mit mehr als 1000 Schülern -

Direktor eines Schulzentrums

- der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülern -
- der Sekundarstufe II -

Hauptgeschäftsführer bei der Handwerkskammer Bremen

Oberschulrat, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15

Rektor einer Fachhochschule

### Fußnoten

- <sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage von 319,40 DM (kw).

## Bremische Besoldungsordnung B

- Feste Gehälter -

### **Besoldungsgruppe 1**

### **Besoldungsgruppe 2**

Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek

Kanzler der Universität Bremen

Leitender Regierungsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

Rektor der Hochschule für Künste Bremen

### **Besoldungsgruppe 3**

Direktor beim Rechnungshof

Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Leitender Regierungsdirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2

Polizeipräsident

Rektor der Hochschule Bremen

### **Besoldungsgruppe 4**

Magistratsdirektor - Bremerhaven -

Vizepräsident des Rechnungshofes

### **Besoldungsgruppe 5**

Landesschulrat

Rektor der Universität Bremen, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 6

Sprecher des Senats

### **Besoldungsgruppe 6**

Rektor der Universität Bremen, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 5.

### **Besoldungsgruppe 7**

Direktor bei der Bürgerschaft

Staatsrat<sup>1)</sup>, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 8

Präsident des Rechnungshofes

#### **Fußnoten**

<sup>1)</sup> Nur als Vertreter im Amt eines Mitgliedes des Senats und als Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund.

### **Besoldungsgruppe 8**

Staatsrat<sup>2)</sup>

#### **Fußnoten**

<sup>2)</sup> Erhalt eine Amtszulage von 273,42 DM.

### **Besoldungsgruppe 9**

### **Besoldungsgruppe 10**

### **Besoldungsgruppe 11**

#### **Anhang 1**

Besoldungsgruppe A 12 a

2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
Stufe											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
-	-	4650,68	4920,27	5189,45	5459,45	5729,04	5908,76	6088,49	6268,22	6447,94	6627,68

**Anhang 2**

(aufgehoben)

außer Kraft